

2771 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. November 1983
betreffend ein Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen
Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank

Die Asiatische Entwicklungsbank wurde im Jahre 1966 zu dem
Zweck errichtet, in der Region Asien und Ferner Osten das wirt-
schaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu
fördern. Österreich ist Gründungsmitglied der Asiatischen Ent-
wicklungsbank.

Am 25. April 1983 hat der Gouverneursrat der Asiatischen Ent-
wicklungsbank eine dritte allgemeine Kapitalerhöhung beschlossen.
Der Bundesminister für Finanzen hat in seiner Eigenschaft als
Gouverneur für Österreich bei der Asiatischen Entwicklungsbank
dieser zusätzlichen Zeichnung seine Zustimmung gegeben.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll
nun der Bundespräsident oder ein von ihm hiezuvollmächtigter Ver-
treter ermächtigt werden, namens der Republik Österreich bei der
Asiatischen Entwicklungsbank 3.083 zusätzliche Kapitalanteile in der
Höhe von je 10.000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom
31. Jänner 1966 zu übernehmen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 15. November 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu er-
heben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. November 1983
betreffend ein Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen
Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank, wird kein
Einspruch erhoben.

Wien, 1983 11 15

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

C e e h
Obmann